Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

38	**Erläuterungen zu § 59 a - Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten**	3
38.1	Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten	3

38 Erläuterungen zu § 59 a - Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

38.1 Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Gemäss § 59a StG können Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, mit einer Ermässigung von 90 % in die Gewinnsteuer-Bemessungsbasis einbezogen werden. Um von der Patentbox profitieren zu können, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss ein Patent oder ein vergleichbares Recht vorhanden sein
2. Aus dem Patent/vergleichbaren Recht müssen Gewinne resultieren
3. Es muss genügend Substanz (Nexusquotient) vorhanden sein, d.h. die F&E-Aufwendungen müssen durch die steuerpflichtige Person selbst, Konzerngesellschaften im Inland oder Dritte im In- und Ausland durchgeführt worden sein.

Zu beachten ist, dass bei Eintritt in die Patentbox über den bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen ist. Statt einer Sofortabrechnung besteht in diesem Zusammenhang im Kanton Zug auch die Möglichkeit einer Verrechnung der früheren F&E-Aufwendungen mit künftigen Patentbox-Erträgen.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Gesetzestexten, sowie der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox-Verordnung, SR 642.142.1) und den Erläuterungen zur Patentbox-Verordnung.

Eine Ermässigung aufgrund Erfolges aus Patenten und vergleichbaren Rechten kann für die Kantons- und Gemeindesteuer beantragt werden, nicht aber für die direkte Bundessteuer. Dabei ist die Entlastungsbegrenzung gemäss § 60b StG zu berücksichtigen.

Illustration der Wirkungsweise:

